

Az.: 0013 - 09 R Tr

Kiel, den 13.01.2022

V o r l a g e

des Geschäftsordnungsausschusses

für die Tagung der Landessynode vom 24. bis 26. Februar 2022

Gegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode fasst den Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (LSynGeschO) [Anlage 1].

Anlagen:

1. Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
2. Synopse mit Einzel-Begründung

Beteiligt wurde:

Präsidium der Landessynode

Rechtsdezernat

Begründung:

Die Geschäftsordnung vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014, S. 63, 127) wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 22. November 2019 (KABl. S. 580). In Folge der Corona-Pandemie wurden die Tagungen der Landessynode in den Jahren 2020 und 2021 zunehmend in den digitalen Raum verlegt. Dies erfordert Änderungen der Geschäftsordnung. Dabei sind insbesondere die folgenden Beschlüsse und Gesetze in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Auf der ersten digitalen Tagung der Landessynode im November 2020 wurden auf Vorschlag des Präsidiums folgende **Abweichungen von der Geschäftsordnung** beschlossen:

„Aufgrund der Nutzung der Tagungsplattform OpenSlides wird beschlossen von der Geschäftsordnung der Landessynode in folgenden Punkten abzuweichen:

§ 6 Absatz 2 Satz 1 – Die Beschlussfähigkeit wird nicht per Namensaufruf sondern durch die Verwendung der Teilnehmendenliste im Tagungsprogramm OpenSlides festgestellt.

§ 9 Absatz 1 – Auf zwei Besitzer wird für diese Tagung verzichtet.

§ 27 Absatz 8 – Bei der Auszählung der Wahlen wird auf zwei Synodale verzichtet und die automatische Funktion von OpenSlides genutzt. Bei der schriftlichen Abstimmung im Nachgang der Synodentagung zu TOP 7.1 werden zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sein.“

Entsprechende Beschlüsse wurden auch auf den weiteren digitalen Synodentagungen im Februar, Juni und November 2021 gefasst.

Auf der Landessynode im Februar 2021 wurde in **Artikel 6 der Verfassung** ein neuer Absatz 7 eingefügt (KABl. 2021, S. 146):

„Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Damit wurde die Möglichkeit, dass kirchliche Gremien ihre Sitzungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in digitaler Form abhalten können, nun dauerhaft und nicht nur für den Notfall rechtlich abgesichert.

Ergänzend hat die Landessynode im Februar 2021 einen allgemeinen „**Beschluss zur Durchführung der Synode als Videokonferenz**“ gefasst (TOP 6.4):

- „1. Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit.
2. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels einer Videokonferenz kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält.
3. Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon mittels Videokonferenz durchzuführen.“

Im September 2021 hat die Landessynode schließlich das Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (**Videokonferenzengesetz**) beschlossen (KABl. 2021, S. 429). Dieses enthält neben allgemeinen Maßgaben zur Durchführung einer Videokonferenz u.a. auch Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen (§ 7).

Daraus und aus den Erfahrungen mit digitalen Synoden ergeben sich die folgenden **Anpassungsvorschläge**:

- Der Beschluss zur Durchführung der Synode als Videokonferenz wird in einem neuen § 2a übernommen. Ergänzt wird: „Tritt die Landessynode mehr als zweimal im Jahr zusammen, soll wenigstens eine Tagung im Jahr als Videokonferenz stattfinden.“ Die Landessynode leistet damit einen konkreten Beitrag zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen im Mobilitätsbereich der Nordkirche.
- Die Einladung - wie auch die Übermittlung der Übermittlung der Beschlussvorlagen - kann digital erfolgen (§ 3 Abs. 1). Bei Bedarf ist ein schriftliches Dokument zu übermitteln (§ 19 Abs. 5 Satz 3).
- Die Feststellung der Anwesenheit kann durch eine elektronische Feststellung der Anwesenheit ersetzt werden, auch bei Tagungen in Präsenz (§ 6 Abs. 2).
- Findet die Tagung mittels Videokonferenz statt, kann auf die Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern verzichtet werden (§ 9 Abs. 1).
- In § 10 heißt es „Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt.“ Dies soll ersetzt werden durch „... findet ein Gottesdienst statt, der die Feier des Abendmahls einschließen soll.“
- Die Vorschrift des neuen § 13a zum Thema der technischen Störungen orientiert sich am Videokonferenzengesetz.

- Selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung durch zehn Synodale. Bei einer Unterstützung in Textform (E-Mail) kann das Präsidium eine Authentifizierung verlangen (§ 19 Abs. 1): „Es steht im Ermessen des Präsidiums, die unterstützenden Mitglieder vor Feststellung der Tagesordnung aufzurufen. Es müssen sich dann wenigstens zehn der aufgerufenen Mitglieder zur Unterstützung bekennen.“ Die Formulierung ist aus der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost übernommen.
- Bei der geheimen Wahl kann die elektronische Stimmabgabe genutzt werden, auch bei Tagungen in Präsenz. Findet die Tagung mittels Videokonferenz statt, ist alternativ eine Briefwahl möglich. (§ 27 Abs. 7).
- Durchgehend wird die schriftliche Form um die Textform ergänzt. Die schriftliche Form erfordert ein eigenhändig unterschriebenes Papier (§ 126 BGB). Für die Textform genügt „eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger“ (§ 126b BGB), wie dies beispielsweise bei einer E-Mail der Fall ist.

Ergänzend werden weitere inhaltliche Änderungsvorschläge gemacht:

- Die Vorschrift über die ständigen Gäste in § 12 Abs. 3 soll um den Kirchenbeamtenausschuss ergänzt werden. Seine Funktion entspricht der der Pastorenvertretung.
- Die Vorschrift über die Niederschrift (§ 18) soll analog zum Verfahren in der EKD um eine Regelung zur Veröffentlichung von Beschlüssen ergänzt werden: „Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse, mit denen sich die Synode an die Öffentlichkeit wendet, im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden.“
- § 24 behandelt das Verfahren der Beschlussfassung der Kirchenleitung über Gesetzesvorlagen. Diese erfolgt auch in der Kirchenleitung in zwei Lesungen. Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung werden nach einer ersten Lesung u.a. im synodalen Rechtsausschuss beraten. Das Votum der synodalen Ausschüsse wird der Kirchenleitung dann zu einer zweiten Lesung übermittelt. Dazu soll ergänzt werden: „Die Kirchenleitung kann Änderungsvorschläge der Ausschüsse in ihre Vorlage übernehmen.“ Die dem Plenum der Landessynode vorgelegte Gesetzesvorlage kann nicht mehr abgeändert werden.
- § 31 Absatz 3 Satz 2 bestimmt entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 Verfassung: „Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.“ Im Vertretungsfall

kann es zu Verschiebungen der Verhältnisse kommen. Daher soll klarstellend ein Satz ergänzt werden: „Satz 2 findet keine Anwendung für die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

Schließlich erfolgt eine sprachliche und redaktionelle Überarbeitung der Vorschriften. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Punkte:

- Die Formulierungen in § 2 Abs. 3 („Verfahrensweise“) orientiert sich an der neugefassten Geschäftsordnung der Kirchenleitung.
- In § 12 Abs. 2 erfolgen Anpassungen aufgrund der Errichtung des Kommunikationswerkes („Kommunikationsdirektor/in“) und der letzten Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes („beauftragte Person“).
- Es wird klargestellt, dass der Antrag auf die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, der mündlich gestellt wird und Vorrang hat (§ 15 Abs. 2 Nr. 8 und § 25 Abs. 5).

Die weitere Einzelbegründung ergibt sich aus der Anlage 2 - Synopse rechte Spalte.

Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ...

Die Landessynode hat am ... gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 63, 127), die zuletzt durch Beschluss vom 22. November 2019 (KABl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium bestimmt Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise der Tagungen nach Beratung mit der Kirchenleitung.“

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Tagung als Videokonferenz

(1) Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält. Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon als Videokonferenz durchzuführen. Tritt die Landessynode mehr als zweimal im Jahr zusammen, soll wenigstens eine Tagung im Jahr als Videokonferenz stattfinden.

(2) Findet die Tagung als Videokonferenz statt, sind den Teilnehmereberechtigten die Zugangsdaten spätestens 24 Stunden vorher zu übermitteln. Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Einladung in Textform gilt § 19 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.“

4. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung vom Präsidium der Landessynode durch Namensaufruf festgestellt; der Namensaufruf kann durch eine elektronische Anwesenheitsfeststellung ersetzt werden.“

5. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise der nächsten Tagung mit.“

6. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Unterstützung des Präsidiums und auf seinen Vorschlag wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für jede Tagung zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Findet die Tagung mittels Videokonferenz statt, kann das Präsidium darauf verzichten.“

8. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst statt, der die gemeinsame Feier des Abendmahles einschließen soll.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführungen der ständigen Ausschüsse, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person, die Landeskirchlichen Beauftragten bei Landesparlament und Landesregierung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit werden vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „und des Kirchenbeamtenausschusses“ angefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Tagungsstätte“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Ordnungsbefugnisse gelten bei Tagungen mittels Videokonferenz entsprechend.“

11. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Technische Störungen

(1) Findet die Tagung als Videokonferenz statt und ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme mittels Tonübertragung möglich, wenn das Präsidium dies bestimmt.

(3) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, unterbricht das Präsidium die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit. Das Präsidium hat die Sitzung abubrechen, wenn die Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt.“

12. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss (§ 24 Absatz 3).“

13. § 17 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 3 wird der zweite Satz aufgehoben und folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen erfolgt keine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung der Tagung darf den Ablauf und die Ordnung der Tagung nicht beeinträchtigen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird der erstellte Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, gilt er als gebilligt.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse, mit denen sich die Synode an die Öffentlichkeit wendet, im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst

„Mitglieder der Landessynode können selbstständige Anträge und Vorlagen nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung an die Landessynode richten; diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode. Die Unterstützung kann auch in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Es steht im Ermessen des Präsidiums, die unterstützenden Mitglieder vor Feststellung der Tagesordnung aufzurufen. Es müssen sich dann wenigstens zehn der aufgerufenen Mitglieder zur Unterstützung bekennen.“

- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch „unterstützt“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Selbstständige Anträge, Vorlagen und Gesetzesvorlagen (Beschlussvorlagen) müssen eine Begründung enthalten und spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein. Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen müssen, andere Vorlagen und Anträge sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zur Verfügung stehen. Macht ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Landessynode geltend, es könne elektronisch versandte oder zugänglich gemachte Dokumente nicht empfangen oder einsehen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung sollen vor der Beratung in der Landessynode im federführenden Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren ständigen Ausschüssen beraten werden. Das Votum der Ausschüsse soll der Kirchenleitung zu ihrer letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Synodalen übermittelt werden. Die

Kirchenleitung kann Änderungsvorschläge der Ausschüsse in ihre Vorlage übernehmen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache; er kann mündlich gestellt werden. Sachanträge sind dann dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich oder in Textform Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Anträge sollen vor der Abstimmung verlesen werden.“

b) In Absatz 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

18. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst

„Es wird offen mit Stimmkarten oder einem anderen entsprechenden offenen Abstimmungsverfahren, das eine individuelle Zuordnung der Stimme ermöglicht, abgestimmt.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für geheime Abstimmungen gilt § 27 Absatz 7 und 8 entsprechend.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(6) Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Offen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(7) Für geheime Wahlen kann auch ein elektronisches System zur anonymen Stimmabgabe genutzt werden. Findet die Tagung als Videokonferenz statt, kann alternativ eine schriftliche Stimmabgabe per Brief erfolgen; dazu werden den an der Tagung teilnehmenden Mitgliedern der Synode einheitliche Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung gestellt.

(8) Bei der Auszählung der Stimmzettel müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Beschlussprotokolls und der Wortniederschrift aufzubewahren.

(9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird. Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn offen gewählt wird.“

20. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

21. In § 31 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung für die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

22. § 32 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied setzt Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise sowie die voraussichtliche Dauer der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast eingeladen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sitzungsniederschriften nach Absatz 5 werden unverzüglich dem Präsidium, der Kommunikationsdirektorin bzw. dem Kommunikationsdirektor und der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung zugeleitet.“

23. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweifel über“ ersetzt durch die Wörter „Über Zweifel im Hinblick auf“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>§ 1 Synodale, Gelöbnis</p> <p>(1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitglieder der Landessynode und deren stellvertretende Mitglieder im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes.</p> <p>(2) 1Die Synodalen treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. 2Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Landessynode gegenüber der bzw. dem Präses abgelegt. 3Bei der konstituierenden Tagung nimmt das Gelöbnis das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung ab. 4Nachrückende Synodale, die das Gelöbnis als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schon abgelegt haben, treten ihr Amt mit Unterrichtung durch die bzw. den Präses an.</p> <p>(3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 2 Einberufung</p> <p>(1) 1Die Landessynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. 2Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Kirchenleitung oder der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs einzuberufen.</p>	<p><i>(1) – (2) unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
(2) 1Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen. 2Die konstituierende Tagung wird bis zu der Wahl einer bzw. eines Präses vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung geleitet.		
(3) 1Zu den weiteren Tagungen wird von der bzw. dem Präses einberufen. 2Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit der Tagungen nach Beratung mit der Kirchenleitung.	(3) 1Zu den weiteren Tagungen wird von der bzw. dem Präses einberufen. 2Das Präsidium bestimmt <u>Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise</u> der Tagungen nach Beratung mit der Kirchenleitung.	Die Formulierung in Absatz 3 orientiert sich an der Geschäftsordnung der Kirchenleitung (§ 7 Abs. 1 GO-KL). „Verfahrensweise“ umfasst die Möglichkeit digitaler Sitzungen. Diese Rahmenbedingung wird nach Maßgabe des Absatzes 4 in Abstimmung mit der Kirchenleitung festgelegt; über besondere Arbeitsformen innerhalb einer Tagung entscheidet das Präsidium alleine (§ 7 Abs. 4)
	<p><u>§ 2a Tagung als Videokonferenz</u></p> <p><u>(1) Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält. Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon als Videokonferenz durchzuführen. Tritt die Landessynode mehr als zweimal im Jahr zusammen, soll wenigstens eine Tagung im Jahr als Videokonferenz stattfinden.</u></p> <p><u>(2) Findet die Tagung als Videokonferenz statt, sind den Teilnehmereberechtigten die Zugangsdaten spätestens 24 Stunden vorher zu übermitteln. Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.</u></p>	<p>§ 2a wird neu eingefügt.</p> <p>Der neue § 2a Absatz 1 entspricht dem Beschluss der Landessynode vom Februar 2021. Das Präsidium hat die Entscheidungsbefugnis im Notfall. Im Übrigen bedarf eine digitale Sitzung der Zustimmung der Synodalen. Finden aber mehr als zwei Tagungen statt, soll wenigstens eine Tagung digital stattfinden.</p> <p>Nach Absatz 2 können die Zugangsdaten gesondert von der förmlichen Einladung übermittelt werden. Die Teilnahmemöglichkeit aller Mitglieder ist sicherzustellen (vgl. § 4 VidKoG)</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) 1Die Einladung erfolgt schriftlich. 2Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium in Abstimmung mit der Kirchenleitung erstellt wird.</p> <p>(2) 1Die Landessynode stellt die endgültige Tagesordnung fest. 2Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.</p>	<p>(1) 1Die Einladung erfolgt schriftlich <u>oder in Textform</u>. 2Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium in Abstimmung mit der Kirchenleitung erstellt wird. <u>Erfolgt die Einladung in Textform gilt § 19 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.</u></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Absatz 1 wird neu gefasst. Die fristwahrende Einladung kann auch digital erfolgen, so auch in § 36 KGO für den Kirchengemeinderat und in § 7 Abs. 4 GO-KL für die Kirchenleitung. Bei Bedarf ist ein schriftliches Dokument zu übermitteln (§ 19 Abs. 5).</p>
<p>§ 4 Teilnahme</p> <p>(1) 1Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. 2Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder benachrichtigt werden können.</p> <p>(2) 1Synodale, die der Tagung zeitweise fernbleiben müssen, melden sich bei der bzw. dem Präses ab. 2Eine zeitweise Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 5 Konstituierende Tagung</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung eröffnet die konstituierende Tagung der Landessynode, benennt vorläufige Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Schriftführerinnen und Schriftführer.</p> <p>(2) 1Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung stellt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest und leitet die Wahl der bzw. des</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
Präses durch die Landessynode. 2Unter der Leitung der bzw. des gewählten Präses wählt die Landessynode zwei Vizepräses.		
<p>§ 6 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) 1Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung vom Präsidium der Landessynode durch Namensaufruf festgestellt. 2Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. 3Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) 1Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung vom Präsidium der Landessynode durch Namensaufruf festgestellt; <u>der Namensaufruf kann durch eine elektronische Anwesenheitsfeststellung ersetzt werden</u>. 2Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. 3Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.</p>	<p>In Absatz 2 wird die elektronische Namenserfassung ermöglicht. Dies erleichtert nicht nur bei Videokonferenzen die Feststellung der Anwesenheit. Bei der konstituierenden Sitzung (so sie überhaupt digital stattfinden darf; vgl. § 2 VidKoG) ist ein direkter Namensaufruf weiter sinnvoll (§ 5 Abs. 2).</p>
<p>§ 7 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der bzw. dem Präses und den zwei Vizepräses.</p> <p>(2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Landessynode und vertritt diese im kirchlichen und öffentlichen Leben.</p> <p>(3) Das Präsidium legt die Vertretung innerhalb des Präsidiums fest und teilt sie der Landessynode unverzüglich mit.</p> <p>(4) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode in Abstimmung mit der Kirchenleitung vor, beschließt über die vorläufige Tagesordnung, besondere Arbeitsformen, den vorläufigen Verlaufsplan, die Einladung von Gästen und über Veranstaltungen.</p>	<p>(1) – (4) <i>unverändert</i></p>	
<p>(5) 1Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt</p>	<p>(5) 1Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt</p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
die Tagungen. 2Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.	die Tagungen. 2Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium <u>Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise</u> der nächsten Tagung mit.	Die Änderung entspricht der in § 2 Abs. 3. Die Durchführung von Videokonferenzen erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 4.
<p>§ 8 Wahl des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.</p> <p>(2) 1Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. 2Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.</p> <p>(3) 1Für das Wahlverfahren gilt § 27 Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 entsprechend. 2Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, müssen die weiteren Kandidierenden bei der persönlichen Vorstellung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 jeweils den Raum verlassen.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel, 2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält. <p>(5) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte, 2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen von den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stim- 	<p><i>(1) – (2) Unverändert</i></p> <p><i>(3) 1Für das Wahlverfahren gilt § 27 Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie <u>Absatz 7</u> entsprechend. 2Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, müssen die weiteren Kandidierenden bei der persönlichen Vorstellung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 jeweils den Raum verlassen.</i></p> <p><i>(4) – (7) unverändert</i></p>	<p>In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 27.</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>menzahl erhielten und die sich erneut zur Wahl stellen, die meisten der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.</p> <p>(6) 1Wird die gemäß den Absätzen 4 und 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende Kandidatinnen bzw. Kandidaten im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so erklärt</p> <p>1. bei der Wahl der bzw. des Präses das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer bzw. eines Präses nicht zustande gekommen ist,</p> <p>2. bei der Wahl einer bzw. eines Vizepräses die bzw. der Präses die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer bzw. eines Vizepräses nicht zustande gekommen ist.</p> <p>2Danach ist unverzüglich in ein erneutes Wahlverfahren einzutreten.</p> <p>(7) Bei Notwendigkeit einer Nachwahl von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums gelten die Absätze 1 bis 6 sowie § 27 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums erfolgt.</p>		
<p>§ 9 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer</p> <p>(1) Zur Unterstützung des Präsidiums wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für jede Tagung zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung der Niederschrift beruft die bzw. der Präses mit Zustimmung der Landessynode Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die nicht Synodale sind.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung des Präsidiums <u>und auf seinen Vorschlag</u> wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für jede Tagung zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. <u>Findet die Tagung mittels Videokonferenz statt, kann das Präsidium darauf verzichten.</u></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Absatz 1 wird neu gefasst. Die Bestellung von Beisitzer/innen ist bei digitalen Synoden entbehrlich. Die Entscheidung über die Wahl der Beisitzer/innen obliegt dem Präsidium.</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>§ 10 Gottesdienst und Andachten 1Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. 2Die Sitzungstage werden in der Regel mit einer Andacht begonnen und beschlossen.</p>	<p>1Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst statt, <u>der die gemeinsame Feier des Abendmahles einschließen soll</u>. 2Die Sitzungstage werden in der Regel mit einer Andacht begonnen und beschlossen.</p>	<p>Satz 1 wird zu einer Sollvorschrift verändert, da ein Abendmahlsgottesdienst auch bei präsentischer Sitzung nicht immer möglich ist.</p>
<p>§ 11 Öffentlichkeit (1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich. (2) 1Durch Beschluss der Landessynode kann die Öffentlichkeit – Personen, die nicht Synodale oder Teilnahmeberechtigte sind – für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. 2Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. 3Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 12 Teilnahmeberechtigte, Gäste (1) 1Die Jugenddelegierten und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen an den Tagungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. 2Auf sie findet § 1 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass im Gelöbnis das Wort „Mitglied“ ersetzt wird durch die Worte „Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter bzw. Vertreterin oder Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde“. 3Für sie gelten hinsichtlich ihres Rede- und Antragsrechts die für die Synodalen in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechend.</p>	<p><i>(1) unverändert</i></p>	
<p>(2) 1Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes</p>	<p><i>(2) Sätze 1 – 4 unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>oder die jeweiligen Stellvertretungen sowie die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder deren Stellvertretungen nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. 2Das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer kann an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen. 3Je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikarinnen bzw. Vikare und Theologiestudentinnen bzw. Theologiestudenten können an den Tagungen der Landessynode mit Rederecht teilnehmen.4Bei Vorlagen und Kirchengesetzen, die die Kammer für Dienste und Werke betreffen, kann die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke an den Sitzungen der Landessynode beratend teilnehmen. 5Die Geschäftsführungen der ständigen Ausschüsse, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die Landeskirchlichen Beauftragten, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die oder der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit werden vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen. 6Die Geschäftsführungen der weiteren Ausschüsse können vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen werden. 7Weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes können in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes vom Präsidium eingeladen werden, wenn es im Zusammenhang mit der Tagesordnung sinnvoll erscheint.</p>	<p>5Die Geschäftsführungen der ständigen Ausschüsse, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung, <u>die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person</u>, die Landeskirchlichen Beauftragten <u>bei Landesparlament und Landesregierung</u>, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die <u>beauftragte Person</u> für Geschlechtergerechtigkeit werden vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen.</p> <p><i>Sätze 6-7 unverändert</i></p>	<p>In Absatz 2 wird die Vorschrift über die weiteren Teilnahmeberechtigten (Satz 5) sprachlich angepasst: Die Ergänzung der Person der Kommunikationsdirektorin bzw. des Kommunikationsdirektors (siehe auch § 32 Abs. 4) erfolgt aufgrund der Errichtung des Kommunikationswerkes. Die Ergänzung bei den Landeskirchlichen Beauftragten entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 3 GO-KL. Die Formulierung „beauftragte Person“ ist eine Anpassung an das GeschlGerG.</p>
(3) 1Ständige Gäste sind jeweils eine Person	(3) 1Ständige Gäste sind jeweils eine Person	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
als Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Union Evangelischer Kirchen, des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. 2Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen.	als Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Union Evangelischer Kirchen, des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, der Pastorinnen- und Pastorenvertretung <u>und des Kirchenbeamtenausschusses</u> . 2Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen.	Die Vorschrift des Absatzes 3 über die ständigen Gäste wird um den Kirchenbeamtenausschuss ergänzt. Seine Funktion entspricht der der Pastorenvertretung für die jeweilige Personengruppe (§ 61 Abs. 4 EGVerf).
<p>§ 13 Ordnungsbefugnisse</p> <p>(1) 1Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. 2Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.</p>	<p>(1) 1Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. 2Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.</p>	In Absatz 1 Satz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen (siehe auch Absatz 4).
<p>(2) 1Das Präsidium kann Synodale, Teilhabeberechtigte, Gäste oder weitere Personen, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. 2Das Präsidium kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 3Wird eine Rednerin bzw. ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung oder zur Sache gerufen, kann das Präsidium ihr bzw. ihm das Wort entziehen. 4Ist einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr bzw. ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden. 5Gegen eine Maßnahme des Präsidiums nach Satz 1, 2 oder 3 kann schriftlich die Entscheidung der Landessynode beantragt werden. 6Diese entscheidet endgültig darüber, ob die Maßnahme des Präsidiums gerechtfertigt war.</p>	<p>(2) <i>Sätze 1 – 4 unverändert</i></p> <p>5Gegen eine Maßnahme des Präsidiums nach Satz 1, 2 oder 3 kann schriftlich <u>oder in Textform</u> die Entscheidung der Landessynode beantragt werden. 6Diese entscheidet endgültig darüber, ob die Maßnahme des Präsidiums gerechtfertigt war.</p>	In Absatz 2 Satz 5 erfolgt eine Erweiterung der Formvorschrift für Beschwerden gegen Maßnahmen des Präsidiums um die Textform.
(3) Wird die Ordnung der Sitzung verletzt und	(3) <i>unverändert</i>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen, einzelne Stör- rinnen bzw. Störer entfernen lassen oder den Zu- schauerraum räumen lassen.		
	(4) Die Ordnungsbefugnisse gelten bei Tagungen mittels Videokonferenz entsprechend.	Der neue Absatz 4 erleichtert die Übertragung der Begriffe „Hausrecht“ und „Raum“ auf Sitzungen im „digitalen Raum“.
	<p><u>§ 13a Technische Störungen</u></p> <p><u>(1) Findet die Tagung als Videokonferenz statt und ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p><u>(2) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme mittels Tonübertragung möglich, wenn das Präsidium dies bestimmt.</u></p> <p><u>(3) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, unterbricht das Präsidium die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit. Das Präsidium hat die Sitzung abbrechen, wenn die Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.</u></p> <p><u>(4) Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt.</u></p>	Der neue § 13a über den Umgang mit technischen Störungen orientiert sich an § 7 VidKoG.

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>§ 14 Redeordnung</p> <p>(1) 1Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 2Wenn die bzw. der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.</p> <p>(2) 1Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält das Wort zu Beginn der Beratung. 2Die Bischöfinnen bzw. Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder die jeweiligen Stellvertretungen erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste bis zum Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt. 3Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält das Wort auf ihren bzw. seinen Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte bzw. als Letzter.</p> <p>(3) 1Weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 12 Absatz 2 kann vom Präsidium das Wort erteilt werden. 2Gästen kann das Wort mit Zustimmung der Landessynode erteilt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 15 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) 1Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang, sie können mündlich gestellt werden. 2Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. 3Es besteht ein Recht zur Gegenrede. 4Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Landessynode unverzüglich ohne Aussprache.</p> <p>(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf</p> <p>1. Zweifel über die Anwendung oder Ausle-</p>	<p><i>(1) unverändert</i></p> <p><i>(2) Nr. 1 – 7 unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>gung dieser Geschäftsordnung,</p> <p>2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,</p> <p>3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,</p> <p>4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),</p> <p>5. die Begrenzung der Redezeit,</p> <p>6. den Schluss der Rednerliste,</p> <p>7. den Schluss der Beratung.</p>		
	<p>8. <u>die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss (§ 24 Absatz 3)</u></p>	<p>In Absatz 2 stellt neue Nummer 8 klar, dass es sich bei einem Überweisungsantrag um einen GO-Antrag handelt, der mündlich gestellt wird und Vorrang hat (siehe auch § 24 Abs. 5).</p>
<p>(3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gestellt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen.</p>	<p><i>(3) - (4) unverändert</i></p>	
<p>§ 16 Besondere Arbeitsformen</p> <p>(1) 1Das Präsidium kann für die Behandlung bestimmter Themen besondere Arbeitsformen, insbesondere Gruppenarbeit, vorsehen; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. 2Die Beratung eines Kirchengesetzes und des Haushalts kann nicht in Gruppenarbeit erfolgen.</p> <p>(2) 1Gruppenarbeit ist – abweichend von § 11 – nicht öffentlicher Teil der Tagung der Landessynode und dient der Vorbereitung der Beratungen der Landessynode. 2Das Präsidium entscheidet über die Hinzuziehung von Gästen mit beratender Stimme. 3Die Landessynode kann beschließen,</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>dass vor Beginn der Gruppenarbeit eine allgemeine Aussprache stattfindet. 4Die Landessynode kann bei der Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine vom Präsidium vorgesehene Gruppenarbeit ablehnen.</p> <p>(3) 1Die Gruppe kann zum Thema der Gruppenarbeit Anträge an die Landessynode beschließen, die von einer bzw. einem Synodalen eingebracht werden. 2Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode den Einsatz eines Redaktionsausschusses beschließen, der die Anträge der Gruppen in die Beschlussvorlage einarbeitet.</p> <p>(4) 1Über Gruppenarbeiten wird kein Protokoll geführt, eine Aufzeichnung auf Tonträger erfolgt nicht. 2Geheime Abstimmungen finden nicht statt.</p>		
<p>§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream</p> <p>(1) 1Die Beratungen der Landessynode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle der Landessynode auf Tonträger aufgezeichnet. 2Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung. 3Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.</p> <p>(2) 1Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. 2Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Landessynode nicht beeinträchtigt wird. 3Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.</p>	<p><i>(1)-(2) unverändert</i></p>	
<p>(3) 1Die öffentlichen Teile der Tagung der</p>	<p>(3) 1Die öffentlichen Teile der Tagung der</p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. 2Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. 3Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.	Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. 2 Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht. <u>3Im Übrigen erfolgt keine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte.</u>	Der gestrichene Absatz 3 Satz 2 stand im Widerspruch zu der Entscheidungsmöglichkeit zum folgenden Satz („auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen“). Der neue Satz 3 löst den Widerspruch mit der Einleitung „im Übrigen“ auf.
(4) 1Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. 2 Absatz 2 gilt entsprechend.	(4) 1Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. <u>2Die Übertragung der Tagung darf den Ablauf und die Ordnung der Tagung nicht beeinträchtigen.</u>	Die neue Formulierung des Absatzes 4 Satz 2 wurde aus § 8 Abs. 2 Satz 3 VidKoG übernommen.
(5) 1Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. 2Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. 3Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.	(5) <i>unverändert</i>	
§ 18 Niederschrift (1) 1Über jede Tagung der Landessynode wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. 2Es muss die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.	(1) <i>unverändert</i>	
(2) 1Es wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt. 2Jede Rednerin bzw. jeder Redner erhält die von den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern	(2) 1Es wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt. 2Jede Rednerin bzw. jeder Redner erhält die von den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>erstellte Fassung ihres bzw. seines Beitrags zur Überprüfung. 3Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. 4 Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.</p>	<p>erstellte Fassung ihres bzw. seines Beitrags zur Überprüfung. 3Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. 4 Wird <u>der erstellte Beitrag</u> nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, <u>gilt er als gebilligt.</u></p>	<p>In Absatz 2 Satz 4 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.</p>
<p>(3) 1Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift werden von der bzw. dem Präses und einer bzw. einem Vizepräses unterzeichnet. 2Danach erhalten die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode einen Hinweis auf die Fundstelle. 3Macht ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Landessynode geltend, es könne elektronisch versandte oder zugänglich gemachte Dokumente nicht empfangen oder einsehen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.</p>	<p>(3) 1Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift werden von der bzw. dem Präses und einer bzw. einem Vizepräses unterzeichnet. 2Danach erhalten die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode einen Hinweis auf die Fundstelle. <u>3§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 (Versand von Unterlagen) wird in § 19 Abs. 5 aufgenommen.</p>
<p>(4) 1Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift gelten als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Hinweises nach Absatz 3 Satz 2 keine der Empfängerinnen bzw. keiner der Empfänger schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprochen hat. 2Erfolgt ein Widerspruch, entscheidet die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung über die Genehmigung des Beschlussprotokolls bzw. der Wortniederschrift.</p>	<p>(4) 1Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift gelten als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Hinweises nach Absatz 3 Satz 2 keine der Empfängerinnen bzw. keiner der Empfänger schriftlich <u>oder in Textform</u> gegenüber dem Präsidium widersprochen hat. 2Erfolgt ein Widerspruch, entscheidet die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung über die Genehmigung des Beschlussprotokolls bzw. der Wortniederschrift.</p>	<p>In Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine Erweiterung der Formvorschrift um die Textform (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 5).</p>
	<p><u>(5) Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse, mit denen sich die Synode an die Öffentlichkeit wendet, im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden.</u></p>	<p>Absatz 5 ist eine neue Vorschrift. Bislang bestehen keine Regelungen über die Veröffentlichung von Kundgebungen der Landessynode (vgl. Art.78 Abs. Satz 2 Verfassung). Alle Beschlüsse der EKD-Synode werden im Amtsblatt der EKD bekanntgegeben.</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>§ 19 Selbstständige Anträge und Vorlagen</p> <p>(1) Mitglieder der Landessynode können selbstständige Anträge und Vorlagen nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung an die Landessynode richten; diese bedürfen der Unterzeichnung von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode.</p>	<p>(1) 1Mitglieder der Landessynode können selbstständige Anträge und Vorlagen nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung an die Landessynode richten; diese bedürfen der <u>Unterstützung</u> von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode. <u>2Die Unterstützung kann auch in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. 3Es steht im Ermessen des Präsidiums, die unterstützenden Mitglieder vor Feststellung der Tagesordnung aufzurufen. 4Es müssen sich dann wenigstens zehn der aufgerufenen Mitglieder zur Unterstützung bekennen .</u></p>	<p>Absatz 1 wird neu gefasst. Das Wort „Unterzeichnung“ wird durch „Unterstützung“ ersetzt. Die Unterstützung kann damit in schriftlicher Form oder in Textform erfolgen. Die neuen Sätze 2-4 dienen bei Zweifeln der Authentifizierung einer Unterstützung per Textform (E-Mail). Die Formulierung ist übernommen aus der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost (§ 20 Abs. 1).</p>
<p>(2) Weiter können selbstständige Anträge an die Landessynode gerichtet werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Kirchenkreissynode, 2. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, 3. der Kammer für Dienste und Werke in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. <p>(3) Darüber hinaus können Vorlagen an die Landessynode gerichtet werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenleitung, 2. ständigen Ausschüssen der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. 	<p><i>(2)-(3) unverändert</i></p>	
<p>(4) Vorlagen von Kirchengesetzen (Gesetzesvorlagen) können gemäß Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung nur eingebracht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mitglied der Landessynode, sofern der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet wurde, 2. der Kirchenleitung. 	<p>(4) Vorlagen von Kirchengesetzen (Gesetzesvorlagen) können gemäß Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung nur eingebracht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mitglied der Landessynode, sofern der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode <u>unterstützt</u> wurde, 2. der Kirchenleitung. 	<p>Entsprechend der Änderung in Absatz 1 wird auch in Absatz 4 das Wort „unterzeichnet“ durch „unterstützt“ ersetzt.</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>(5) 1Selbstständige Anträge, Vorlagen und Gesetzesvorlagen (Beschlussvorlagen) müssen eine Begründung enthalten und spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. 2Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen müssen, andere Vorlagen und Anträge sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zugehen.</p>	<p>(5) 1Selbstständige Anträge, Vorlagen und Gesetzesvorlagen (Beschlussvorlagen) müssen eine Begründung enthalten und spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle <u>schriftlich oder in Textform</u> eingegangen sein. 2Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen müssen, andere Vorlagen und Anträge sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode <u>zur Verfügung stehen</u>. 3Macht ein <u>Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Landessynode geltend, es könne elektronisch versandte oder zugänglich gemachte Dokumente nicht empfangen oder einsehen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.</u></p>	<p>Absatz 5 wird neu gefasst: Satz 1 wurde um die Form der Anträge ergänzt.</p> <p>In Satz 2 wird die Formulierung „zugehen“ durch „zur Verfügung stehen“ ersetzt. Dies ergänzt die Möglichkeit des digitalen Zugangs (ebenso in § 7 Abs. 3 GO-KL).</p> <p>Im neuen Satz 3 wurde die bisherige Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 3 aufgenommen (elektronischer Versand von Unterlagen).</p>
<p>§ 20 Beratung von Beschlussvorlagen im Allgemeinen</p> <p>(1) 1Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. 2Sodann erfolgen eine Einzelberatung und eine Einzelabstimmung über jeden selbstständigen Teil der Vorlage. 3Die Landessynode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. 4An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.</p> <p>(2) Die Landessynode kann vor der Schlussabstimmung eine zweite Lesung der Vorlage beschließen.</p> <p>(3) Nach der Schlussabstimmung stellt das Präsidium unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>§ 21 Beratung von Gesetzesvorlagen</p> <p>(1) Die Landessynode beschließt über eine Gesetzesvorlage in zweimaliger Lesung an verschiedenen Sitzungstagen.</p> <p>(2) In der zweiten Lesung einer Gesetzesvorlage kann abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorlageberechtigten nach § 19 Absatz 4, 2. der Ausschüsse, die an der Beratung nach § 24 beteiligt waren, <p>sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 22 Beratung des Haushalts</p> <p>(1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushalts sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses.</p> <p>(2) 1Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen während der Tagung. 2Auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder von drei Mitgliedern des Finanzausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 23 Mitwirkung der Theologischen Kammer</p> <p>(1) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.</p> <p>(2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entspre-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>chend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.</p>		
<p>§ 24 Beteiligung der Ausschüsse (1) 1Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung sollen vor der Beratung in der Landessynode im Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren ständigen Ausschüssen beraten werden. 2Das Votum des federführenden Rechtsausschusses soll der Kirchenleitung spätestens zu ihrer letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Synodalen übermittelt werden.</p>	<p>(1) 1Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung sollen vor der Beratung in der Landessynode im <u>federführenden</u> Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren ständigen Ausschüssen beraten werden. 2Das Votum <u>der Ausschüsse</u> soll der Kirchenleitung spätestens zu ihrer letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Synodalen übermittelt werden. 3<u>Die Kirchenleitung kann Änderungsvorschläge der Ausschüsse in ihre Vorlage übernehmen.</u></p>	<p>Absatz 1 wird neu gefasst. Die Kirchenleitung soll die Voten aller vorab beteiligten Ausschüsse erhalten. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt kann das Wort „spätestens“ entfallen; eine zweite Befassung durch die Kirchenleitung ist auch nicht immer erforderlich. Die Voten der synodalen Ausschüsse können in der Vorlage der Kirchenleitung noch berücksichtigt werden. Die Änderungsbefugnis besteht nur bis zum Versand der Vorlage. Danach hat die Kirchenleitung die Vorlage an die Synode und damit „aus der Hand“ gegeben.</p>
<p>(2) 1Das Präsidium kann eine Vorlage, auch eine Gesetzesvorlage einer bzw. eines Synodalen, vor der Beratung in der Landessynode an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überweisen. 2Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt das Präsidium den federführenden Ausschuss. (3) 1Die Landessynode kann vor den Schlussabstimmungen in erster bzw. in zweiter Lesung beschließen, eine Vorlage an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse zu überweisen. 2Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Landessynode den federführenden Ausschuss und den Zeitpunkt der Wiedervorlage. (4) 1Wird eine Gesetzesvorlage durch Synodenbeschluss an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist Grundlage der Beratung in der Landessynode die vom federführenden Ausschuss vorgeschlagene Fassung der Vorlage.</p>	<p><i>(2)-(4) unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
2Nach der Ausschussberatung finden zwei Lesungen statt, wenn die Vorlage auf einer späteren Tagung beraten wird.		
(5) 1Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache. 2Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. 3Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.	(5) 1Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache; <u>er kann mündlich gestellt werden.</u> 2 Die bis zur Überweisung eingebrachten <u>Sachanträge sind dann</u> dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. 3Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.	In Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt: Ein Überweisungsantrag ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 ein GO-Antrag, der mündlich gestellt werden kann (§ 15 Abs. 1). Anträge zur Sache werden ohne Aussprache mit überwiesen.
§ 25 Änderungsanträge (1) 1Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mündlich oder schriftlich Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. 2Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. 3Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden und in Textform vorliegen.	(1) 1Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mündlich <u>oder schriftlich oder in Textform</u> Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. 2Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. 3Anträge <u>sollen vor der Abstimmung</u> verlesen werden.	Absatz 1 wird redaktionell neu gefasst. Da Anträge protokolliert werden (§ 18 Abs. 1), müssen sie vom Antragstellenden verschriftlicht werden. Dabei ist die Textform ausreichend, da Anträge in der Regel nicht mehr in Papierform verteilt werden. Die Verlesung ist nicht mehr zwingend erforderlich („sollen“ statt „müssen“), um Ausnahmen im Einzelfall möglich zu machen.
(2) 1Anträge zu Gesetzesvorlagen können bis zum Eintritt in die Einzelabstimmung über den betreffenden Teil der Vorlage gestellt werden. 2Die Abstimmung über einen Antrag, der sich auf einen durch Einzelabstimmung erledigten Teil einer Gesetzesvorlage bezieht, ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen. (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Teil einer Vorlage vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. (4) 1Das Präsidium teilt die Anträge, über die	<i>(2)-(4) unverändert</i>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. 2Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet darüber die Landessynode.		
(5) 1Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. 2Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. (6) Für die Annahme eines Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.	(5) 1Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. 2 Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. (6) Für die Annahme eines Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.	Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 entfallen. Der Inhalt wird bereits in § 26 Abs. 1 geregelt.
§ 26 Abstimmungen (1) 1In den Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. 2Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. 3Auf Antrag von mindestens dreißig Synodalen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. 4Das Stimmergebnis ist vom Präsidium getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen festzustellen.	(1) 1In den Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. 2Es wird offen mit Stimmkarten <u>oder einem anderen entsprechenden offenen Abstimmungsverfahren, das eine individuelle Zuordnung der Stimme ermöglicht,</u> abgestimmt. 3Auf Antrag von mindestens dreißig Synodalen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. 4Das Stimmergebnis ist vom Präsidium getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen festzustellen. <u>5Für geheime Abstimmungen gilt § 27 Absatz 7 und 8 entsprechend.</u>	Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 ermöglicht digitale Abstimmungen (vgl. § 6 Abs. 1 VidKoG). Für geheime Abstimmungen wird in einem neuen Satz 5 auf die Regelungen für geheime Wahlen verwiesen.
(2) Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.	(2) <i>unverändert</i>	
§ 27 Wahlen (1) Die vorläufige Tagesordnung soll im Einzelnen aufführen, welche Wahlen vorgesehen sind.	(1) – (4) <i>unverändert</i>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>(2) 1Der Nominierungsausschuss schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. 2Sie sollen vor der Tagung der Landessynode bekannt gegeben werden. 3Ist dies nicht möglich, soll zwischen dem Einbringen der Namen durch den Nominierungsausschuss und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt. 4Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von zehn Synodalen während der Tagung unterstützt werden.</p> <p>(3) Hat die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.</p> <p>(4) 1Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen dem Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben. 2Sie stellen sich der Landessynode vor oder werden in geeigneter Weise vorgestellt. 3Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. 4Eine Aussprache findet nicht statt. 5Zur Wahl vorgeschlagene Synodale sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.</p> <p>(5) 1Die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern findet in der Regel in einem Wahlgang statt. 2Dann sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern gewählt worden sind, stellvertretende Mitglieder. 3Die Reihenfolge, in der sie die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. 4§ 31 Absatz 2 ist zu beachten. 5Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in getrennten Wahlgängen beschließen.</p>		

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>(6) 1Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. 2Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. 3 Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.</p>	<p>(6) 1Gewählt wird <u>geheim</u> mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. 2Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. 3 <u>Offen nach § 26 Absatz 1 Satz 2</u> kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.</p>	<p>Absatz 6 wird sprachlich neugefasst und klarer zwischen geheimer und offener Abstimmung unterschieden.</p>
<p>(7) 1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird. 3Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn durch Handzeichen gewählt wird.</p> <p>(8) 1Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. 2Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Beschlussprotokolls und der Wortniederschrift aufzubewahren.</p>	<p>(7) Für <u>geheime Wahlen kann auch ein elektronisches System zur anonymen Stimmabgabe genutzt werden. Findet die Tagung als Videokonferenz statt, kann alternativ eine schriftliche Stimmabgabe per Brief erfolgen; dazu werden den an der Tagung teilnehmenden Mitgliedern der Synode einheitliche Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung gestellt.</u></p> <p>(8) 1Bei der Auszählung der Stimmen <u>Stimmzettel</u> müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. 2Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Beschlussprotokolls und der Wortniederschrift aufzubewahren.</p> <p>(9) 1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird. 3Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn <u>offen</u> gewählt wird.</p>	<p>Der neue Absatz 8 trifft die notwendige Regelung für geheime Abstimmungen bei digitalen Sitzungen und verweist dazu im Wortlaut auf § 6 Abs. 2 Vid-KoG. Die elektronische Abstimmung kann aber auch bei einer Präsenzsitzung durchgeführt werden. Das Verfahren zur „Briefwahl“ ist dagegen beschränkt auf Videokonferenzen. Es wurde bereits für die Wahl der EKD-Synodalen durchgeführt. Absatz 8 regelt die Stimmauszählung bei einer Präsenzsitzung oder „Briefwahl“ nach Absatz 7 Satz 2. Er entspricht dem bisherigen Absatz 8.</p> <p>Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.</p>
<p>§ 28 Anfragen (1) Jedes Mitglied der Landessynode kann</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>Anfragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfinnen und die Bischöfe über Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland richten.</p> <p>(2) 1Die Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode beim Präsidium schriftlich einzureichen. 2Das Präsidium lässt die Anfragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Beantwortung.</p> <p>(3) 1Die Anfragen werden mündlich beantwortet. 2Nach der Antwort ist der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. 3Danach sind zwei weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. 4Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(2) 1Die Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode beim Präsidium schriftlich <u>oder in Textform</u> einzureichen. 2Das Präsidium lässt die Anfragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Beantwortung. 3 <u>§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>In Absatz 2 erfolgt eine Erweiterung der Formvorschrift für Anfragen um die Textform. Die „Verteilung“ kann auch elektronisch erfolgen.</p>
<p>§ 29 Eingaben</p> <p>1Eingaben von Gemeindegliedern, die nicht Synodale sind, erledigt das Präsidium. 2Das Präsidium unterrichtet die Eingebende bzw. den Eingebenden und die Landessynode.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 30 Aufgaben</p> <p>(1) Die Landessynode bildet aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzausschuss, 2. Rechtsausschuss, 3. Rechnungsprüfungsausschuss, 4. Geschäftsordnungsausschuss, 5. Nominierungsausschuss. <p>(2) 1Die Landessynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden. 2Ihre Aufgabenstellung ist vor der Wahl festzulegen.</p> <p>(3) Die ständigen Ausschüsse können auch</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
außerhalb der Tagungen der Landessynode zusammenzutreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.		
<p>§ 31 Zusammensetzung</p> <p>(1) 1Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als zehn Mitglieder haben. 2Die Zahl kann jederzeit durch Beschluss der Landessynode geändert werden. 3Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuss neu gewählt.</p> <p>(2) 1Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden in die ständigen Ausschüsse jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. 2Die Zahl möglicher stellvertretender Mitglieder weiterer Ausschüsse ist vor der Wahl festzulegen.</p>	(1) – (2) <i>unverändert</i>	
<p>(3) 1Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Landessynode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. 2Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.</p>	<p>(3) 1Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Landessynode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. 2Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll. <u>3 Satz 2 findet keine Anwendung für die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.</u></p>	Bei der Besetzung der Ausschüsse erfolgt keine persönliche Stellvertretung. Nach § 27 Abs. 5 bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung vielmehr nach der Zahl der Stimmen. Damit kann ggf. das Ehrenamtsquorum nicht eingehalten werden. Dies wird im neuen Absatz 3 Satz 3 klargestellt.
<p>(4) 1Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Landesynode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas Anderes bestimmt ist. 2Weiteren Ausschüssen können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Landessynode und Teilnahmeberechtigte gemäß § 12 Absatz 1 angehören.</p>	(4) – (7) <i>unverändert</i>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsausschusses	Begründung
<p>(5) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.</p> <p>(6) 1Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(7) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, hat die Landessynode, soweit nichts Anderes bestimmt ist, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu wählen.</p>		
<p>§ 32 Einberufung, Sitzungen</p> <p>(1) 1Jeder Ausschuss wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. 2Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 3Diese müssen Mitglieder der Landessynode sein.</p> <p>(2) 1Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber. 2Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) 1Die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses sind nicht öffentlich. 2Mitglieder des Präsidiums sowie Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. 3Der Ausschuss kann seine stellvertretenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen zulassen. 4Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können jederzeit hinzugezogen werden. 5Der Ausschuss kann mit Zustimmung des</p>	<p>(2) 1Das vorsitzende Mitglied setzt <u>Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise sowie die voraussichtliche Dauer</u> der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber. 2Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p>	<p>Die Formulierung in Absatz 2 orientiert sich an der Geschäftsordnung der Kirchenleitung (§ 7 Abs. 4 GO-KL). Vgl. auch oben § 2 Abs. 3.</p>

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>Präsidiums Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. 6Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.</p> <p>(4) 1Die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast eingeladen. 2Soll eine Sitzung ganz oder teilweise ohne Gast stattfinden, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. 3Satz 1 findet keine Anwendung beim Rechnungsprüfungsausschuss sowie bei Ausschüssen, die Personalangelegenheiten in ihrer Sitzung beraten.</p> <p>(5) 1Jedem ständigen Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung zugeordnet. 2Weiteren Ausschüssen kann vom Präsidium eine Geschäftsführung zugeordnet werden. 3Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.</p> <p>(6) Sitzungsniederschriften nach Absatz 5 werden unverzüglich dem Präsidium, der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung zugeleitet.</p>	<p>(4) 1Die <u>Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person</u> wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast eingeladen. 2Soll eine Sitzung ganz oder teilweise ohne Gast stattfinden, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. 3Satz 1 findet keine Anwendung beim Rechnungsprüfungsausschuss sowie bei Ausschüssen, die Personalangelegenheiten in ihrer Sitzung beraten.</p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Sitzungsniederschriften nach Absatz 5 werden unverzüglich dem Präsidium, <u>der Kommunikationsdirektorin bzw. dem Kommunikationsdirektor</u> und der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung zugeleitet.</p>	<p>Die Änderungen in Absatz 4 und 6 erfolgen aufgrund der Errichtung des Kommunikationswerkes (siehe auch § 13 Abs. 2 Satz 5)</p>
<p>§ 33 Geschäftsstelle der Landessynode</p> <p>(1) 1Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten. 2Die Geschäftsstelle sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. 3Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der bzw. des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geschäftsordnung Landessynode Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge des Geschäftsordnungsausschusses	Begründung
<p>Ausschüsse. (2) 1Das Landeskirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. 2Es sorgt auf Antrag des Präsidiums für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.</p>		
<p>§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung (1) Zweifel über die Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Landessynode. 2Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Landessynode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses. (2) 1Die Landessynode kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen. 2Soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich. (3) Änderungen der Geschäftsordnung werden nach Beratung im Geschäftsordnungsausschuss von der Landessynode beschlossen.</p>	<p>(1) 1Über Zweifel im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Landessynode. 2Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Landessynode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses. (2)- (3) <i>unverändert</i></p>	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.</p>